



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Skutella FDP**  
vom 26.02.2019

### Tierschutz-Vollzug in Bayern

Vor dem Hintergrund der Achtung der Tiere aus Art. 141 Abs. 1 Satz 2 Bayerische Verfassung sind der Freistaat und die zuständigen Veterinärämter beim Vollzug und der Durchsetzung des Tierschutzrechts in der Pflicht. Die Verordnung des Europäischen Parlaments und Rates (EG Nr. 882/2004) über amtliche Tierschutzkontrollen schreibt vor, dass nationale Behörden ihre Kontrollen regelmäßig und ohne Vorankündigung durchführen sollten. Dabei muss jedoch gesichert sein, dass die zuständigen Behörden auch über „ausreichendes und entsprechend qualifiziertes und erfahrenes Personal sowie über adäquate Einrichtungen und Ausrüstung zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen“ (Art. 11 Verordnung [EG] Nr. 882/2004).

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Wie viele tierhaltende Betriebe bzw. gehaltene Tiere gab es 2018 in Bayern (Auflistung nach Landkreisen und gehaltener Tierart)?
2. a) Wie häufig fanden in Bayern im Jahr 2018 amtliche Tierschutzkontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben statt (Auflistung nach Landkreisen und gehaltener Tierart)?  
b) Wie häufig stellten die Kontrolleurinnen und Kontrolleure bei den Kontrollen im Jahr 2018 tierschutzrelevante Missstände fest (Auflistung nach Landkreisen und gehaltener Tierart)?  
c) Welche Sanktionen gab es in diesen Fällen?
3. a) In welcher Regelmäßigkeit werden kontrollpflichtige Betriebe in den bayerischen Landkreisen aktuell tatsächlich kontrolliert (Angabe der durchschnittlichen Kontrollintervalle je Betrieb in Jahren)?  
b) Welche Vorgaben und Richtlinien der Europäischen Kommission sind der Staatsregierung bezüglich der Regelmäßigkeit von Betriebskontrollen bekannt?
4. a) Wie sind die Veterinärämter in den bayerischen Landkreisen jeweils im Verhältnis zur Zahl der zu kontrollierenden Betriebe und der Tierbestände personell ausgestattet (tabellarische Auflistung jeweils nach Landkreis, Zahl der örtlichen Amtstierärzte, Zahl der insgesamt von ihnen zu kontrollierenden Betriebe und Zahl der im Jahr 2018 von ihnen kontrollierten Betriebe)?  
b) Inwiefern erachtet die Staatsregierung die personelle Ausstattung in den einzelnen unteren Verbraucherschutz- und Veterinärbehörden in Bayern aktuell als ausreichend, um den Vollzug des Tierschutzrechts uneingeschränkt und flächendeckend zu gewährleisten?  
c) Welche Verfahren werden landesweit angewandt, um eine Unabhängigkeit des Kontrollpersonals herzustellen?
5. Wie setzt Bayern im Rahmen des „Mehrjährigen Nationalen Kontrollplans“ die Vorgaben der Kontrollverordnung der Europäischen Union (Verordnung [EG] Nr. 882/2004) zur Risikoanalyse und zur risikoorientierten Schwerpunktbildung bei den Betriebskontrollen um?

6. Welche Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union bzw. nationalen Umsetzungen von Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union sowie anderen Bundes- und Landesgesetze haben in den vergangenen 15 Jahren jeweils zu zusätzlichen Pflichtaufgaben für die unteren Verbraucherschutz- und Veterinärbehörden geführt (Auflistung jeweils mit Datum des Inkrafttretens)?
7. Wie bewertet die Staatsregierung die Pläne des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für ein über die gesetzlichen Standards hinausgehendes staatlich zertifiziertes Tierwohl-Label?

## Antwort

### des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 28.03.2019

1. **Wie viele tierhaltende Betriebe bzw. gehaltene Tiere gab es 2018 in Bayern (Auflistung nach Landkreisen und gehaltener Tierart)?**

Zu den insgesamt in den Landkreisen gehaltenen Tieren (landwirtschaftliche Nutztiere einschließlich nicht statistisch erfasste Tierarten, anderweitig gewerblich genutzte Tiere, Hobby- und Liebhabertiere) können keine Angaben gemacht werden.

Die Staatsregierung legt gemäß Auftrag des Landtags im 2-jährigen Turnus den Bayerischen Agrarbericht vor, der für das Jahr 2018 im Internet unter [www.agrarbericht.bayern.de](http://www.agrarbericht.bayern.de) verfügbar ist. Der Bericht zeigt die Entwicklungen in den Jahren 2016 und 2017 auf und enthält unter dem Reiter „Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung“ Angaben zu Nutztierhaltungen in Bayern. Daten zur Haltung von Schweinen und Rindern können auch der Veröffentlichung „Viehbestände in Bayern 2018 Viehzählung Mai“ (Art. Nr. C3122C 201800) des Landesamts für Statistik entnommen werden. Die statistischen Daten erfassen nicht alle landwirtschaftlich genutzten Tierarten.

Demnach umfasst die bayerische Schweinehaltung ca. 5.000 Betriebe. In den landwirtschaftlichen Betrieben wurden zum Stichtag 03.05.2018 ca. 3,2 Mio. Schweine gehalten. Die bayerische Rinderhaltung umfasst ca. 45.000 landwirtschaftliche Betriebe mit ca. 3,1 Mio. Rindern zum Stichtag 03.05.2018. Die bayerische Legehennenhaltung umfasste im Jahr 2017 290 Betriebe mit mindestens 3.000 Hennenhaltungsplätzen, die zur Erzeugung von Eiern statistisch erfasst sind. Nach Angaben aus dem Jahr 2016 wurden in ca. 900 landwirtschaftlichen Betrieben über 5 Mio. Masthühner gehalten. Die bayerische Putenhaltung (Truthühner) umfasste im Jahr 2016 ca. 450 landwirtschaftliche Betriebe mit ca. 800.000 Truthühnern. Die bayerische Entenhaltung umfasste im Jahr 2016 ca. 1.800 landwirtschaftliche Betriebe mit insgesamt ca. 177.000 Enten und die bayerische Gänsehaltung umfasste im Jahr 2016 ca. 1.150 landwirtschaftliche Betriebe mit insgesamt ca. 20.000 Gänsen.

2. a) **Wie häufig fanden in Bayern im Jahr 2018 amtliche Tierschutzkontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben statt (Auflistung nach Landkreisen und gehaltener Tierart)?**
  - b) **Wie häufig stellten die Kontrolleurinnen und Kontrolleure bei den Kontrollen im Jahr 2018 tierschutzrelevante Missstände fest (Auflistung nach Landkreisen und gehaltener Tierart)**
  - c) **Welche Sanktionen gab es in diesen Fällen?**

Die gewünschten Daten liegen nicht zentral vor. Die gewünschten Daten können aufgrund der Notwendigkeit aufwändiger händischer Recherchen in den zuständigen Behörden vor Ort nicht im zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitraum zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Art. 8 der Entscheidung der Kommission über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden (E 778/2006/EG), werden routinemäßig jähr-

lich aggregierte Basisdaten zu bestimmten Tierschutzkontrollen erhoben und über den Bund an die Kommission gemeldet. Die Abfrage der entsprechenden Daten aus dem Jahr 2018 für den nächsten Bericht läuft. Es wird noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass hier nur ein Teil der den Tierschutz betreffenden Kontrollen erfasst ist und aus den Berichtsdaten 2017 nur Folgendes mitgeteilt werden kann:

Tierart bzw. -haltung	Anzahl kontrollierte Betriebe	davon ohne Beanstandung
Legehennen	316	284
Schweine	153	101
Kälber	900	663
Rinder (ohne Kälber)	1.024	796
Schafe u. Ziegen	112	106
Geflügel (ohne Legehennen)	207	186

Daten zur „Sanktionierung“ bei den jeweils festgestellten Mängeln im Bereich Tierschutz liegen nicht vor (vgl. Einleitung Fragenkomplex 2). Maßnahmen der zuständigen Veterinärbehörden vor Ort zur Behebung eines Mangels werden im jeweiligen Einzelfall anhand der konkreten Umstände getroffen. Eine Sanktionierung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzrecht erfolgt in Würdigung des Einzelfalls und unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Bei Vorliegen von Anhaltspunkten für Straftaten ist der Vorgang durch die Verwaltungsbehörde an die Staatsanwaltschaft abzugeben.

**3. a) In welcher Regelmäßigkeit werden kontrollpflichtige Betriebe in den bayerischen Landkreisen aktuell tatsächlich kontrolliert (Angabe der durchschnittlichen Kontrollintervalle je Betrieb in Jahren)?**

Die Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen in Nutztierhaltungen ist nach den gesetzlichen Vorgaben auf Bundes- und EU-Ebene die Pflicht der Tierhalter. Nutztierhaltungen unterliegen der Aufsicht durch die zuständigen Behörden, i. d. R. Veterinärämter der Landkreise bzw. kreisfreien Städte sowie ggf. die Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. Zur tierschutzrechtlichen Überwachung landwirtschaftlicher Tierhaltungen gibt es keine gesetzlichen Vorgaben mit pauschalen Kontrollfrequenzen. Es gilt der Grundsatz der risikoorientierten Überwachung. Zu den landwirtschaftlichen Tierhaltungen zählen u. a. auch Imker, Gatterwildhalter, Hobbytierhalter von Schafen, Ziegen, Rindern oder Schweinen sowie Geflügel. Eine pauschale turnusmäßige Überwachung aller Tierhaltungen stünde im Widerspruch zur rechtlich geforderten risikobasierten Überwachung und wäre weder angemessen noch mit vertretbaren Ressourcen gestaltbar.

Weitere Kontrollpflichten bestehen bei der gewerblichen Nutzung von Tieren außerhalb der Landwirtschaft. Turnusmäßige Kontrollen sind hier nach dem Tierschutzgesetz nur für den Bereich Versuchstiere vorgeschrieben und werden eingehalten.

**b) Welche Vorgaben und Richtlinien der Europäischen Kommission sind der Staatsregierung bezüglich der Regelmäßigkeit von Betriebskontrollen bekannt?**

Die Veterinärverwaltung stellt eine Eingriffsverwaltung dar. Für sie gelten Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes. Zur Regelmäßigkeit von Betriebskontrollen im Bereich Tierschutz sieht das Tierschutzgesetz in § 16 Abs. 1 Satz 2 vor, dass Einrichtungen und Betriebe regelmäßig und in angemessenem Umfang unter besonderer Berücksichtigung möglicher Risiken besichtigt werden (vgl. auch Antwort zu Frage 3a).

- 4. a) Wie sind die Veterinärämter in den bayerischen Landkreisen jeweils im Verhältnis zur Zahl der zu kontrollierenden Betriebe und der Tierbestände personell ausgestattet (tabellarische Auflistung jeweils nach Landkreis, Zahl der örtlichen Amtstierärzte, Zahl der insgesamt von ihnen zu kontrollierenden Betriebe und Zahl der im Jahr 2018 von ihnen kontrollierten Betriebe)?**

Zu Betrieben und Tierbeständen siehe die Antwort zu Frage 1. Zum Vorliegen zentraler Daten vgl. Einleitung Fragenkomplex 2. Amtstierärzte nehmen in den Vor-Ort-Behörden nicht nur Aufgaben der Tierschutzüberwachung, sondern auch der Tierseuchenbekämpfung und Lebensmittelüberwachung wahr. Über Aufgabenverteilung und Personaleinsatz entscheidet die Vor-Ort-Behörde in eigener Zuständigkeit.

An den Landratsämtern und in den kreisfreien Städten stellt sich die personelle Sollausstattung der Amtstierärzte aufgeteilt nach Regierungsbezirken zum 01.01.2018 folgendermaßen dar:

Oberbayern	95,75,
Niederbayern	39,5,
Oberpfalz	31,2,
Oberfranken	35,0,
Mittelfranken	37,5,
Unterfranken	31,0,
Schwaben	48,9.

- b) Inwiefern erachtet die Staatsregierung die personelle Ausstattung in den einzelnen unteren Verbraucherschutz- und Veterinärbehörden in Bayern aktuell als ausreichend, um den Vollzug des Tierschutzrechts uneingeschränkt und flächendeckend zu gewährleisten?**

Auf Antwort zu Frage 3a und 4a wird verwiesen.

- c) Welche Verfahren werden landesweit angewandt, um eine Unabhängigkeit des Kontrollpersonals herzustellen?**

Es gelten die Regelungen und Vorgaben des öffentlichen Dienstes in Bayern. Auf die Vorschriften zur Vermeidung von Interessenskonflikten insbesondere in Art. 20 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG), Art. 49 Gemeindeordnung (GO) und Art. 43 Landkreisordnung (LKrO) sowie die Fachaufsicht der Regierungen über die Landratsämter und kreisfreien Gemeinden als Kreisverwaltungsbehörden wird verwiesen.

- 5. Wie setzt Bayern im Rahmen des „Mehrjährigen Nationalen Kontrollplans“ die Vorgaben der Kontrollverordnung der Europäischen Union (Verordnung [EG] Nr. 882/2004) zur Risikoanalyse und zur risikoorientierten Schwerpunktbildung bei den Betriebskontrollen um?**

Auf Antwort zu Frage 3a wird verwiesen.

Grundlage für die Planung und Durchführung von Kontrollen im Tierschutz ist das bayerische QM-System (QM = Qualitätsmanagement), in welches die bundesweit abgestimmten Vollzugshinweise eingeflossen sind. Bestimmte Haltungsbetriebe von landwirtschaftlichen Nutztieren werden risikoorientiert nach einer Risikoanalyse ausgewählt. Daneben finden anlassbezogene Kontrollen statt.

- 6. Welche Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union bzw. nationalen Umsetzungen von Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union sowie anderen Bundes- und Landesgesetze haben in den vergangenen 15 Jahren jeweils zu zusätzlichen Pflichtaufgaben für die unteren Verbraucherschutz- und Veterinärbehörden geführt (Auflistung jeweils mit Datum des Inkrafttretens)?**

Die Frage kann aufgrund der Notwendigkeit aufwändiger händischer Recherchen im Anfragezeitraum nicht beantwortet werden.

- 7. Wie bewertet die Staatsregierung die Pläne des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft für ein über die gesetzlichen Standards hinausgehendes staatlich zertifiziertes Tierwohl-Label?**

Die Einführung eines Tierwohlkennzeichens ist aus Verbraucherschutzsicht zu begrüßen, da es dem Verbraucher ermöglicht, Kaufentscheidungen auf Basis seiner ethischen Überzeugungen zu treffen. Auch aus Tierschutzsicht ist das Vorhaben prinzipiell zu begrüßen, soweit es zu Verbesserungen der herrschenden Haltungsbedingungen führt. Eine konkrete Beurteilung des Vorhabens kann jedoch erst erfolgen, wenn die genauen Kriterien für die geplanten drei Stufen des Labels bekannt sind.